

## I. Name; Zweck und Sitz

Mit dem Namen "Società Chasa Jaura Val Müstair" konstituiert sich auf unbestimmte Zeit ein Verein im Sinne von Art. 60 u.f. ZGB mit Sitz in Valchava.

Der Verein wird im Schweizerischen Handelsregister eingeschrieben.

Der Verein hat zum Zweck:

1. das Sammeln, Konservieren und Ausstellen von Gegenständen und Dokumenten welche von kulturellem, historischem, sprachlichem und wissenschaftlichem Wert sind und das Val Müstair und seine Beziehungen nach aussen betreffen.
2. das Gebäude als Museum zu nutzen und zu erhalten;
3. die Erforschung der Kulturgüter des Val Müstair, wie Geschichte, Sprache, Heimatkunde und Volksbräuche zu fördern und zu unterstützen und dabei sowohl die Vergangenheit als auch die Gegenwart und Zukunft zu berücksichtigen.

Der Verein kann seinerseits, mit Beschluss des Vorstandes, Mitglied von anderen Organisationen oder Assoziationen mit gleichen oder ähnlichen Zielen werden, um gemeinsamen Zwecke zu erfüllen.

## II. Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können alle natürlichen wie auch juristischen Personen von öffentlichem oder privatem Recht werden.

Der Verein setzt sich zusammen aus:

1. Einzelmitgliedern
2. Kollektivmitgliedern
3. Mitgliedern auf Lebenszeit
4. korrespondierenden Mitgliedern
5. Ehrenmitgliedern

Die Mitgliedschaft wird erworben mit der Zahlung des Mitgliederbeitrages als Einzel- oder Kollektivmitglied und als Mitglied auf Lebenszeit, durch Ernennung zum korrespondierenden Mitglied oder zum Ehrenmitglied. Sie erlischt durch Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags oder durch Ausschluss.

## III. Vermögen

Die Chasa Jaura mit Allem was sie einschliesst, bildet das anvertraute Vermögen des Vereins.

Im Weiteren bilden Mitgliederbeiträge, Gönnerbeiträge, Subventionen, Eintritte sowie der Erlös aus dem Verkauf von Publikationen das Vereinsvermögen. Das Heimatmuseum mit seinen Schätzen bildet das wertvollste Erbgut des Vereins.

Der Mitgliederbeitrag besteht aus einem jährlichen Beitrag, deren Betrag von der Generalversammlung festgesetzt wird.

---

Personen mit besonderen Verdiensten für den Verein oder dessen Ziele können vom Vorstand zum korrespondierenden Mitglied oder von der Generalversammlung, auf Vorschlag des Vorstandes, zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Das Betriebsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

Sämtliche Verpflichtungen des Vereins werden ausschliesslich durch das Vermögen des Vereins sichergestellt.

## IV. Organe

Die Vereinsorgane sind:

1. Generalversammlung
2. Vorstand
3. Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung findet jährlich im Februar oder März statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung muss mindestens 8 Tage zuvor durch persönliche Einladung und durch Publikation im Mas-chalch (Informationsblatt der Gemeinde Val Müstair) erfolgen und muss die Traktandenliste enthalten.

Jede reglementarisch einberufene Versammlung ist kompetent, geltende Beschlüsse zu fassen. Wahlen erfolgen schriftlich. Beschlüsse können durch offene Abstimmung erfolgen. Wenn der Vorstand oder die Versammlung dies verlangen, wird schriftlich abgestimmt.

Bei den Wahlen gilt beim ersten Wahlgang das absolute Mehr, bei den folgenden Wahlgängen das relativem Mehr. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, jedes einzelne Mitglied und Kollektivmitglied haben eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei Beschlüssen der Präsident.

Der Generalversammlung und nur ihr steht es zu, die folgenden Traktanden zu behandeln und Beschlüsse zu fassen:

1. Wahl der Stimmezähler
2. Beratung und Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
3. Beratung und Genehmigung der Jahresrechnung
4. Beratung und Genehmigung des Budgets
5. Höhe des Jahresbeitrages
6. Wahl des Präsidenten/in, von 4 Vorstands-Mitgliedern und 2 Rechnungsrevisoren
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern
8. Behandlung von Vorschlägen des Vorstandes oder von Mitgliedern, welche bis spätestens Ende Dezember eingereicht worden sind.
9. Ausschluss von Mitgliedern
10. Revision der Statuten
11. Die Auflösung des Vereins oder Änderungen an der Form der Konstitution der Chasa Jaura

Beschlüsse im Sinne der Ziffern 9 und 10 brauchen eine 2/3-Mehrheit der Stimmen. Die Generalversammlung darf definitiv nur Traktanden behandeln, die mit der Traktandenliste publiziert wurden. Vorschläge während der Versammlung nimmt der Vorstand zur Behandlung oder zuhanden der nächsten Generalversammlung entgegen. Die Versammlung findet normalerweise in der Chasa Jaura statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen kann der Vorstand je nach Bedarf und zu jeder Zeit einberufen. Er muss eine solche bei schriftlichem Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder einberufen. In diesem Falle muss die Versammlung innerhalb eines Monats nach Einreichung des Antrags einberufen werden.

Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlungen, welche die Auflösung des Vereins betreffen, müssen mit eingeschriebenem Brief einberufen werden. Gewöhnliche Mitglieder-Versammlungen, an welchen wichtige Geschäfte beraten werden, die von grosser Tragweite sind, kann der Vorstand gemäss Bedarf jederzeit einberufen. Solche Versammlungen sind nicht berechtigt, verbindliche Entscheidungen zu treffen, können aber Vorschläge zuhanden des Vorstandes machen.

Der Vorstand ist das ausführende und administrative Organ. Er setzt sich aus dem Präsidenten und 4 Mitgliedern zusammen, die für 3 Jahre gewählt und wieder wählbar sind. Der Vorstand konstituiert sich selbst, verabschiedet die ordentlichen Geschäfte und setzt das Arbeitsprogramm fest.

Der Vorstand kann je nach Bedarf und Zweck, zeitlich beschränkte oder permanente Kommissionen mit besonderen Aufgaben ernennen. Bei diesen können auch Nicht-Mitglieder einsitzen. Der Vorstand kann auch je nach Bedarf und Zweck Funktionäre mit besonderen Aufgaben einsetzen.

Bei der Einsetzung von Kommissionen und Funktionären mit besonderen Aufgaben stellt sie Regulative auf, entscheidet über ein eventuelles Entgelt und nimmt deren Rapporte entgegen.

Die Arbeit des Vorstandes wird in der Regel unentgeltlich verrichtet, jedoch mit dem Recht auf Spesenentschädigung. Der Vorstand wird vom Präsidenten je nach Bedarf einberufen oder wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder es verlangen. Der Vorstand kann gültige Entscheidungen treffen, wenn mindestens 3 Mitglieder, samt Präsident anwesend sind.

Der Präsident/die Präsidentin führt die Versammlungen und Sitzungen. Er erledigt die Korrespondenz des Vereins, soweit es sich nicht um Geschäfte handelt, die Kommissionen oder Funktionären übergeben wurden. Der Präsident vertritt den Verein nach aussen und unterschreibt allein. Bei für den Verein verbindlichen Geschäften unterschreibt er zu zweit, zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Der Aktuar/in ist gleichzeitig auch Vizepräsident/in. Er führt genau Protokoll über die Versammlungen und Sitzungen und assistiert dem Präsidenten bei der Erledigung der Korrespondenz.

Der Kassier/in führt die Kassa und erstellt die Jahresrechnung.

Der Konservator und der Bibliothekar werden vom Vorstand gewählt. Ihre Aufgaben werden in einem speziellen Regulativ fixiert.

Die Rechnungsrevisoren kontrollieren am Ende des Geschäftsjahres die gesamte Buchführung und legen dem Vorstand einen schriftlichen Bericht zu Handen der Generalversammlung vor.

## V. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins oder die Änderung der Organisationsform kann nur in Erwägung gezogen werden, wenn dieser Vorschlag an einer Generalversammlung von mindesten der Hälfte der anwesenden Mitglieder unterstützt wird. Der Vorschlag muss dann einer Kommission unterbreitet werden, welche das Geschäft in einer nächsten Versammlung präsentiert und Empfehlungen vorlegt. Die Auflösung oder die Änderung der Organisationsform brauchen eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Stimmen.

Im Falle einer Auflösung geht das ganze Vereins-Vermögen an die Gemeinde Val Müstair über, welche es verwaltet, bis sich eine neue Organisation mit gleichen oder vergleichbaren Zielen konstituiert hat.

## VI. Abschliessende Verfügungen

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 1. April 2016 revidiert und treten zur gleichen Zeit in Kraft. Sie ersetzen die genehmigten Statuten der Gründungsversammlung.

Für den Vorstand

Der Präsident

Marco R. Gilly

Die Aktuarin

Ursina Feuerstein

**Das Original und somit die einzig verbindliche Fassung der Statuten ist in romanischer Sprache abgefasst.**